



Herrn
Peter Görgen
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Rochusstraße 1
53107 Bonn

IVb4@bmas.bund.de

Klaus Stiefermann
030 3385811-10
klaus.stiefermann@aba-online.de

18.03.2020 KS
aba-Stn. BMAS-33/2019

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales „Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (7. SGB IV-ÄndG)“ vom 13. März 2020

Sehr geehrter Herr Görgen,

vielen Dank für die Zusendung des o.g. Referentenentwurfs zur Änderung des Betriebsrentengesetzes und die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen.

Das Risiko, dass eine Pensionskassenzusage nicht in vollem Umfang erfüllt wird, ist aufgrund der aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen und der Subsidiärhaftung des Arbeitgebers gering. Angesichts der Niedrigzinsphase und der aktuellen Entwicklungen an den Finanzmärkten ist sie aber nicht ausgeschlossen. Es ist daher nachvollziehbar, dass der Gesetzgeber Pensionskassenzusagen durch eine Ausweitung des Insolvenzschutzes besser sichern will, um das Vertrauen in die betriebliche Altersversorgung insgesamt zu stärken.

Der überarbeitete Entwurf unterscheidet sich an einigen zentralen Stellen von der früheren Fassung. Eine abschließende Analyse der damit verbundenen Folgen kann in der Kürze nicht vorgenommen werden. Eine verantwortungsvolle Prüfung des neuen Entwurfs bedarf daher ausreichend Zeit. Erfahrungsgemäß sind im folgenden Gesetzgebungsverfahren zwar noch Änderungen möglich, aber nur in begrenztem Rahmen.

Wir sind daher verwundert, dass ungeachtet der aktuellen erheblichen Einschränkungen des öffentlichen Lebens und der Beschränkungen der Arbeitsfähigkeit bei unseren Mitgliedern, am ursprünglichen Zeitplan festgehalten wird und somit binnen einer Arbeitswoche zum Entwurf Stellung genommen werden soll.

Wie bereits der erste Referentenentwurf Ende November gezeigt hat, enthält der Referentenentwurf umfangreiche Gesetzesänderungen, die für die betriebliche Altersversorgung mit erheblichen finanziellen und administrativen Mehrbelastungen verbunden sein werden. Diese müssen so gering wie möglich gehalten werden, damit die Bereitschaft der Arbeitgeber Betriebsrentenzusagen zu machen nicht abnimmt. Wie unten gezeigt wird sind einige Regelungen insoweit zu weitgehend.

Zum Gesetzentwurf haben wir grundsätzliche Anmerkungen (Teil 1) und Anmerkungen zu den konkret geplanten Gesetzesänderungen (Teil 2).

1. Grundsätzliche Anmerkungen

„Der Arbeitgeber steht für die Erfüllung der von ihm zugesagten Leistungen auch dann ein, wenn die Durchführung nicht unmittelbar über ihn erfolgt“, lautet die zentrale Regelung des § 1 Absatz 1 Satz 3 BetrAVG. Aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase, deren Ende nicht absehbar ist, kommt der Subsidiärhaftung des Arbeitgebers eine größere Bedeutung als in der Vergangenheit zu, selbst bei Durchführungswegen, die derzeit nicht einer PSV-Pflicht unterliegen. Dies zeigen einige aktuelle Fälle. Aufsicht, gesonderte Insolvenzversicherung der jeweiligen Versorgungseinrichtung, Rückdeckung oder Mittelauslagerung helfen, das Risiko der Einstandspflicht zu reduzieren. Eine grundsätzliche Einbeziehung aller Arbeitgeber in die PSV-Pflicht, unabhängig von der Durchführungsform der bAV, die sie jeweils gewählt haben, wurde auch in der Vergangenheit immer wieder diskutiert, kam aber nicht zustande, da kein Konsens über eine sachgerechte Beitragsdifferenzierung erreicht werden konnte. Ohne eine sachgerechte Beitragsdifferenzierung käme es aber zu tatsächlichen oder gefühlten unangemessenen Belastungen einzelner Arbeitgeber. Bereits diese grundsätzlichen Überlegungen zeigen, dass der vorliegende Entwurf zentrale Aspekte ausblendet oder nicht ausreichend reflektiert. Sollte er ein erster Schritt zu einer umfassenden Reform der insolvenzgesicherten Ausgestaltung der bAV sein, so ist es unbedingt erforderlich, schon jetzt einen Zeitplan für die nächsten Reformschritte, insbesondere hin zu einer ausgewogenen Beitragsgestaltung aufzuzeigen.

Im Anschreiben, mit dem dieser Referentenentwurf verschickt wurde, wird u.a. darauf hingewiesen, dass der ursprüngliche Entwurf auch mit Blick auf das EuGH-Urteil (Rechtssache C-168/18) überarbeitet wurde. Mit dieser Rechtssache wurde ursprünglich auch die Eilbedürftigkeit des Gesetzgebungsverfahrens begründet. Das inzwischen ergangene Urteil geht jedoch nicht von einer solchen Eilbedürftigkeit aus. Zudem zeigt ein Blick in das Urteil, dass der vorliegende Entwurf für Sicherungsfälle ab 2021 ganz deutlich über die o.g. Entscheidung hinausgeht. Aufgrund der EuGH-Entscheidung werden zudem auch „Altfälle“ nachträglich unter Schutz gestellt. Letztlich handelt es sich bei der Maßnahme quasi um eine Abwicklung von Fällen der Staatshaftung über den PSVaG. Insoweit sollte der Gesetzestext auch darauf hinweisen, dass die damit verbundenen Kosten nicht von den Mitgliedern des PSVaG zu tragen sind. Diese müsste der Staat tragen.

Ungeachtet dieser grundsätzlichen Kritik am vorliegenden Gesetzentwurf besteht auch nach seiner Überarbeitung an einigen zentralen Punkten Nachbesserungsbedarf. Zwar wurden einige der Anregungen aus unserer Stellungnahme vom 5. Dezember 2019 aufgegriffen, dies ist aber teilweise in unzureichender Form geschehen. Andere Kritikpunkte wurden nicht aufgegriffen:

- Die Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlagen für unter PSV-Schutz stehende Pensionskassen muss einfach ausgestaltet werden und darf zu keinen unnötigen Kosten führen. Wir hatten angeregt sich an dem bewährten Verfahren für Unterstützungskassen zu orientieren. Der überarbeitete Referentenentwurf greift diese Anregung auf, was zu begrüßen ist. Jedoch sollte dies im Gesetzestext noch deutlicher zum Ausdruck kommen.
- Die vorgesehene temporär erhöhte Anhebung der Beiträge um 1,5 Promille der Bemessungsgrundlage stellt angesichts der durchgängigen Versicherungsförmigkeit im Vergleich zum vorherigen Entwurf einen Schritt in die richtige Richtung dar. Aus gleichem Grund erscheint ein Beitragssatz von 20% aber nach wie vor zu hoch zu sein. Auf jeden Fall wäre für die Bemessungshöhe von 20% eine verbindliche Überprüfung in z.B. 5 Jahren dahingehend vorzusehen, ob der tatsächliche Schadensverlauf die Bemessungsgrundlage und die daraus resultierende Beitragshöhe rechtfertigt.
- Die Umsetzung des Vorhabens löst in Pensionskassen umfangreiche prozessuale Änderungen und auch Informationsbeschaffungserfordernisse aus (z.B. wer waren die relevanten Arbeitgeber bei heutigen, älteren Rentenbeziehern und welche Leistungsbestandteile entfallen auf diese?). Dies bedarf einer ausreichenden Einrichtungsfrist auf die neuen Gegebenheiten von mindestens einem Jahr. Darüber hinaus gibt es Konstellationen, in denen Pensionskassen mangels vorhandener Informationen den geplanten Anforderungen gar nicht entsprechen können.

2. Anmerkungen zu den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen

Die folgenden Ausführungen gehen nicht auf die Fragestellungen ein, die sich explizit für den Bereich der öffentlich-rechtlichen und kirchlichen Zusatzversorgung ergeben. Insoweit wird auf etwaige Stellungnahmen von AKA und VBL verwiesen, die wir inhaltlich mittragen.

- **Zu § 2 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 BetrAVG-E: Höhe der unverfallbaren Anwartschaft**
 - Die Klarstellung in § 2 Absatz 2 Satz 3 BetrAVG-E „Die Einstandspflicht des Arbeitgebers nach § 1 Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.“ ist ausdrücklich zu begrüßen.
 - Die nunmehr vorgeschlagene Fassung des § 2 Absatz 3 Satz 2 BetrAVG-E ist ebenfalls ausdrücklich zu begrüßen. Der im vorherigen Referentenentwurf enthaltene Vorschlag hätte unnötigerweise einen Keil zwischen die Pensionskassen getrieben. Die Differenzierung nach Art der Insolvenzsicherung hätte eine grobe Ungleichbehandlung dargestellt, die sachlich nicht zu rechtfertigen gewesen wäre.

▪ **Zu § 4 BetrAVG-E: Übertragung (hier Liquidationshindernis)**

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass die Einschränkung der Liquidationsversicherung auf Pensionskassen, die dem Sicherungsfonds Protektor angehören, in der aktuellen Fassung des Referentenentwurfs entfallen ist.

Nach der früheren Fassung des Referentenentwurfs hätten Pensionskassen, die keinem Sicherungsfonds angehören, zukünftig keine Liquidationsversicherungen mehr anbieten dürfen. Dies hätte zum einen dazu geführt, dass manchen Pensionskassen, die im Bereich der Liquidationsversicherungen tätig sind, die Geschäftsgrundlage entzogen wird. Zum anderen wären Pensionskassenzusagen zukünftig zu einem Liquidationshindernis geworden.

Die Vorschrift des § 4 Absatz 4 Satz 1 sieht vor, dass eine Zusage eines zu liquidierenden Unternehmens von einer Pensionskasse übernommen werden kann. Der aktuelle Referentenentwurf ergänzt, dass dies von einer Pensionskasse, die einem Sicherungsfonds nicht angehört, nur dann möglich ist, wenn im Zeitpunkt der Übernahme der Höchstrechnungszins (gemäß Rechtsverordnung zu § 88 Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 VAG) zur Berechnung der jeweiligen Deckungsrückstellung nicht überschritten wird.

Es wäre sinnvoll zusätzlich klarzustellen, dass dies sowohl für den Fall der Übernahme einer Direktzusage oder Unterstützungskassenzusage wie auch der Fortführung einer bestehenden Pensionskassenzusage des zu liquidierenden Unternehmens gilt. Entscheidend ist, dass das Bestehen einer Pensionskassenzusage nicht zu einem grundsätzlichen Hindernis für die Liquidation eines Unternehmens wird. Vielmehr muss auch in diesem Fall die Aufstockung der bestehenden Deckungsrückstellung auf Basis des aktuellen Höchstrechnungszinses der Deckungsrückstellungsverordnung die Liquidation eines Arbeitgebers, der eine Pensionskassenzusage erteilt hat, durch Übertragung der Zusage auf die Pensionskasse zulassen.

Damit unterfielen auch bei zukünftigen Liquidationen von Arbeitgebern die jeweiligen Pensionskassenzusagen nicht dem Schutz durch den PSVaG und dürften konsequenter Weise ab Liquidation keiner PSV-Beitragspflicht mehr unterliegen.

Sofern man dies vermeiden will, möchten wir nochmals auf unseren Vorschlag hinweisen, einen „Sonderbeitrag bei Liquidation“ einzuführen. Hierdurch könnte ein PSV-Schutz für das Risiko, dass die Pensionskasse für Liquidationsversicherungen Leistungen kürzt, die eben kein subsidiär haftender Arbeitgeber mehr ausgleichen kann, finanziert werden. Die Höhe dieses Beitrages könnte anhand der ansonsten künftig anfallenden PSV-Beiträge mittels eines sachgerechten Verfahrens ermittelt werden. Daneben bestünde die Möglichkeit, bei der Berechnung des Übertragungsbetrages auch die Zahlung zukünftiger PSV-Beiträge durch die Pensionskasse einzuplanen, so dass in diesem Fall neben der Verwendung des jeweiligen Höchstrechnungszinses auch die Berücksichtigung zukünftig entstehender PSV-Beiträge möglich ist.

▪ **Zu § 7 BetrAVG-E: Umfang des Versicherungsschutzes**

- Erfolgt zunächst kein Forderungs- und Vermögensübergang von der Pensionskasse auf den PSVaG und steht der PSVaG lediglich für eine Leistungskürzung bei der Pensionskasse ein, so stellt sich die Frage, ob zukünftige Leistungsverbesserungen bei der Pensionskasse aufgrund von Überschüssen den Umfang der

Leistungen durch den PSVaG vermindern. Da die Arbeitgeberzusage grundsätzlich auch das Potenzial für zukünftige Überschüsse umfasst, wäre es wünschenswert, wenn die bei der Pensionskasse zukünftig entstehenden Überschüsse auch leistungserhöhend aus Sicht der Versorgungsberechtigten wirken würden. Da nach einem kompletten Forderungs- und Vermögensübergang auf den PSVaG wohl lediglich die unverfallbaren Anwartschaften ohne die Möglichkeit von Überschüssen aufrechterhalten würden, wäre der Forderungs- und Vermögensübergang dann allerdings aus Sicht der Versorgungsberechtigten grundsätzlich nachteilig gegenüber einer Fortführung bei der Pensionskasse.

Die Übertragungsvorschrift von Vermögen und Verpflichtung auf den PSV sollte im Gesetz zum Schutz der Überschussinteressen der in der Pensionskasse versicherten Arbeitnehmer deutlich als ultima ratio verankert werden, um den Vorrang einer Fortführung bei der Pensionskasse zu erreichen.

Zu § 8 BetrAVG-E: Übertragung der Beitragspflicht (hier: keine Streichung von Abs. 2 in der bisherigen Fassung und Erstreckung auf Pensionskassen)

Es besteht kein Grund, die bisherige Wahlmöglichkeit, eine Pensionsfondsversorgung nach dem Sicherheitsfall durch den Pensionsfonds durchführen zu lassen, wenn dieser über ausreichende Finanzmittel verfügt, zu streichen. Zur Vermeidung von Sicherungslücken bei den versicherten Arbeitnehmern sollte diese Wahlmöglichkeit künftig auch bei Pensionskassen bestehen, die nicht dem Sicherungsfonds nach dem VAG angehören.

Die Interessen von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) bzw. deren Belangen sollten im Gesetzestext im Hinblick auf den Forderungs- und Vermögensübergang obligatorisch Berücksichtigung finden.

§ 8 Abs. 2 Satz 2 BetrAVG (/ehemals § 8 Abs. 3 Satz 2 BetrAVG) lautet in der Fassung des aktualisierten Referentenentwurfs: *„Das Wahlrecht des Berechtigten nach Satz 1 besteht nicht, sofern die Rückdeckungsversicherung in die Insolvenzmasse des Arbeitgebers fällt oder die Aufsichtsbehörde das Vermögen nach § 9 Absatz 3a oder 3b nicht auf den Träger der Insolvenzsicherung überträgt.“*

Nicht die Aufsichtsbehörde selbst nimmt die Übertragung des Vermögens vor, sie ordnet die Übertragung des Vermögens an. Die Formulierung sollte daher angepasst werden.

▪ **Zu § 9 Abs. 3a BetrAVG-E: Forderungs- und Vermögensübergang von der Pensionskasse auf den PSVaG**

Der Wortlaut der Regelung ist an vielen Stellen unklar und bedarf an vielen Stellen einer Präzisierung:

- Die Vorschrift ist auf Fälle zu beschränken, bei denen die Insolvenz des Arbeitgebers für eine spätere Leistungskürzung der Pensionskasse kausal ist. Dies muss auch klar aus der Regelung selbst hervorgehen.
- Zudem ist die zeitliche Relation zwischen der Arbeitgeberinsolvenz und der Leistungskürzung/Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Pensionskasse völlig offen und bedarf einer Konkretisierung/Einschränkung.
- Es ist erforderlich, dass die Übertragung von Vermögen und Verpflichtungen auf den PSV endgültig ist, also keine Rückübertragung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann.
- Aus dem Entwurf geht nicht klar hervor, in welchen Fällen und unter welchen Umständen es zu einer solchen Übertragung kommen kann und inwieweit die Folgen der Übertragung auf die Pensionskasse und die Arbeitgeber berücksichtigt werden, die ihre Zusagen weiterhin über diese Pensionskasse durchführen. So ist zum Beispiel unklar, ob bei Ausfall eines größeren Unternehmens eine Vermögensübertragung möglicherweise zu Lasten der Pensionskasse und damit der restlichen Arbeitgeber erfolgen würde. Darüber hinaus sollten unbestimmten Rechtsbegriffe näher definiert werden. Unklar sind z. B. die Anforderungen an die „Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage“ und die „Dauerhaftigkeit“, die eine Vermögensübertragung nach § 9 Abs. 3a BetrAVG-E auslösen können.
- Es ist nicht begründbar, warum die Pensionskasse und nicht der insolvenzsicherungspflichtige Arbeitgeber den PSV vom Insolvenzfall informieren soll. Darüber hinaus ist nicht klar, wann genau die Mitteilungspflicht ausgelöst wird (Kenntnis vom Eintritt des Sicherungsfalls?) und welche Inhalte konkret zu melden sind.
- Die Übertragung von Vermögen samt Verpflichtungen scheint eine Teilbestandsübertragung darzustellen. Ob dies so ist, sollte zumindest in der Gesetzesbegründung klargestellt werden. Zudem ergeben sich dann als Folgefragen, welche Auswirkungen eine solche Übertragung auf die Mitgliedschaften der Begünstigten und die versicherungsrechtliche Beziehung zwischen Pensionskasse und Begünstigten hat, was für neu eingestellte Mitarbeiter bzw. für nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens erdiente Anwartschaften gilt (insb. auch in dem Fall, dass der Arbeitgeber nach Abschluss des Insolvenzverfahrens weiter fortbesteht).
- Die Interessen der Pensionskasse bzw. der Belange der Versicherten dieser Pensionskasse im Gesetzestext im Hinblick auf den Forderungs- und Vermögensübergang müssen obligatorisch Berücksichtigung finden. Gemäß dem Referentenentwurf hat die Aufsichtsbehörde bei ihrer Entscheidungsfindung zu beachten, ob es durch die Insolvenz eines Arbeitgebers zu einer Verschlechterung der finanziellen Lage der Pensionskasse kommt. Es sollte ergänzt werden, dass die BaFin bei ihrer Entscheidung zusätzlich abwägen muss, ob durch einen Forderungs- und Vermögensübergang die Belange der verbleibenden Versicherten der Pensionskasse gewahrt bleiben oder aufgrund des Übergangs eine Verschlechterung der Lage der Kasse eintritt. Ein entsprechender Hinweis findet sich zwar in der Begründung. Eine Aufnahme in den Gesetzestext wäre aber angebracht, nachdem auch weitere Aspekte, welche die Aufsichtsbehörde im Rahmen der Entscheidungsfindung zu beachten hat, explizit genannt werden.
- Die Aufteilung des vorhandenen Vermögens einer Pensionskasse auf einzelne Arbeitgeber ist nicht bei allen Pensionskassen sinnvoll möglich. Eine Aufteilung des Vermögens anhand der anteiligen

Deckungsrückstellung gemäß der Begründung zum Entwurf führt bei Pensionskassen mit kollektiven Bestandteilen innerhalb der Deckungsrückstellung zu nicht sachgerechten Ergebnissen. Darüber hinaus ist unklar, wie mit bestehenden Bewertungsreserven umzugehen ist. Eine gesetzliche Regelung muss für diese Fragen praktikable Antworten finden.

▪ Zu § 10 BetrAVG-E: Beitragspflicht und Beitragsbemessung

- Die für Absatz 1 vorgesehenen Änderungen sind grundsätzlich zu begrüßen. Unklar ist jedoch, wie eine Gleichbehandlung von Pensionskassen bezüglich der in der Begründung erwähnten aufsichtsrechtlichen Änderungen erreicht wird.
- In § 10 Abs. 3 Nr. 4 wird die neue einheitliche Beitragsbemessungsgrundlage für Pensionskassen und Pensionsfonds definiert. Die bisher vorgesehene Anwendung des Teilwertverfahrens von Direktzusagen wird durch das Verfahren für Unterstützungskassen ersetzt. Das stellt eine erhebliche Vereinfachung dar und ist daher zu begrüßen. Es bleibt jedoch bei der Orientierung am Wirtschaftsjahr des Arbeitgebers und führt daher gerade bei Einrichtungen mit einer Vielzahl von Arbeitgebern zu praktischen Problemen. Hier sollte auf das Wirtschaftsjahr der Pensionskasse abgestellt werden (können).
- Darüber hinaus sollte aus Gründen der Transparenz im Vergleich zum Ukassen-Verfahren § 10 Abs. 3 Nr. 4 wie folgt gefasst werden:

„4. Bei Arbeitgebern, die eine betriebliche Altersversorgung über einen Pensionsfonds oder eine Pensionskasse nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 durchführen, ermittelt sich die Beitragsbemessungsgrundlage mit 20% der Summe der Beträge aus a) und b):

- a) für unverfallbare Anwartschaften auf lebenslange Altersleistungen das 5fache der jährlichen Versorgungsleistungen, die die Leistungsanwärter jeweils im letzten Zeitpunkt der Anwartschaft, spätestens zum Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten können, bei ausschließlich lebenslangen Invaliditäts- oder lebenslangen Hinterbliebenenleistungen jeweils ein Viertel dieses Wertes; bei Kapitalleistungen gelten 10 Prozent der Kapitalleistung, bei Auszahlungsplänen 10 Prozent der Ratensumme zuzüglich des Restkapitals als Höhe der lebenslangen jährlichen Versorgungsleistung,
- b) für lebenslang laufende Versorgungsleistungen das nach Anlage 1, Spalte 2, zu § 4d Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes berechnete Deckungskapital -; bei ...“

Mit dieser Änderung der wäre kaum spezifizierbare Begriff „maximal“ nicht von Nöten und insgesamt eine sehr weitgehende Annäherung an das Unterstützungskassen-Verfahren erreicht. Auch würde die Anwendung der Maßzahl „20 %“ auf Anwärter und Leistungsbezieher transparent.

- Darüber hinaus bleibt wegen der vielfach erforderlichen Datenaufbereitung zur korrekten Zuordnung der erworbenen Ansprüche auf die jeweiligen Arbeitgeber eine längere Übergangsfrist erforderlich. Durch Verweis auf das Unterstützungskassen-Verfahren werden die Regelungen zur BZML nicht abgebildet (Thema: lebenslange Altersleistungen nicht vorab bestimmbar)

▪ **Zu § 11 BetrAVG-E**

- In § 10 BetrAVG-E wird dem Versorgungsträger ermöglicht, die Beiträge zum PSVaG zu übernehmen. Dann sollte hier auch die Möglichkeit eingeräumt werden, die entsprechende Meldung durch den Versorgungsträger vorzunehmen.
- Die in § 11 Abs. 6a BetrAVG-E gewählte Formulierung ist zu weit gefasst. Es wird nicht klar, bei welchen Änderungen die Pensionskasse Mitteilungen zu machen hat. Daher sollte folgende Formulierung aufgenommen werden: „... muss die Pensionskasse oder der Pensionsfonds dem Träger der Insolvenzversicherung *von der Pensionskasse oder dem Pensionsfonds beschlossene* Änderungen von Versorgungsleistungen mitteilen, *die im Zusammenhang mit der Leistungspflicht des Trägers der Insolvenzversicherung stehen.*“
- In § 11 Abs. 6a BetrAVG-E ist analog § 9 Abs. 3a BetrAVG-E zu ergänzen, dass eine Mitteilungspflicht erst ab Kenntnis vom Sicherungsfall besteht.

▪ **Zu § 30 BetrAVG-E:**

- Die nunmehr vorgesehenen neuen Regelungen in den Absätzen 2 – 4 begrüßen wir grundsätzlich.
- Der Referentenentwurf sieht unter § 30 Abs. 4 BetrAVG vor, dass Pensionsfonds für die Beitragsjahre 2021 und 2022 die Beitragsbemessungsgrundlage nach § 10 Absatz 3 Nummer 4 in der am 31.12.2020 geltenden Fassung ermitteln können. Da das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft treten soll, bedeutet dies, dass die Neufassung der Beitragsbemessung für die Beitragsjahre 2021 und 2022 gilt, sofern das Gesetzgebungsverfahren vor den entsprechenden Stichtagen zur Ermittlung der Beitragsbemessung für die Beitragsjahre 2021 und 2022 abgeschlossen ist. Für dieses Ergebnis bedürfte es allerdings keiner Übergangsregelung. Wir vermuten, es soll in den Übergangsregelungen ermöglicht werden, dass die bislang gültige Art der Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage für Pensionsfonds gemäß dem Teilwertverfahren auch für die Beitragsjahre 2021 und 2022 noch zulässig ist. Dann müsste die Regelung in § 30 Abs. 4 BetrAVG u.E. auf § 10 Absatz 3 Nummer 4 in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung abstellen.

▪ **Zum geplanten Inkrafttreten und zur wachsenden Komplexität der Pensionskassenverwaltung**

- Die Umsetzung des Vorhabens löst in Pensionskassen umfangreiche prozessuale Änderungen und auch Informationsbeschaffungserfordernisse aus (z.B. wer waren die relevanten Arbeitgeber bei heutigen, älteren Rentenbeziehern und welche Leistungsbestandteile entfallen auf diese). Dies bedarf einer ausreichenden Einrichtungsfrist auf die neuen Gegebenheiten von mindestens einem Jahr. Darüber hinaus gibt es Konstellationen, in denen Pensionskassen mangels vorhandener Informationen den geplanten Anforderungen nicht entsprechen können.

- Eine erstmalige Beitragspflicht vor 2021 ist nicht umsetzbar. Denn die PSV-Meldungen sind bereits im September zu tätigen, jedoch müssen zunächst die Arbeitgeber informiert, Beitragsbemessungsgrundlagen ermittelt und Gutachter mit der Erstellung der Testate beauftragt werden. Zudem wird Arbeitgebern eine Berücksichtigung der Beiträge in ihrer Finanzplanung unmöglich gemacht.

Für Rückfragen und Diskussionen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
**aba Arbeitsgemeinschaft für
betriebliche Altersversorgung**



Klaus Stieffermann
Geschäftsführer